

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ahmung empfohlen. In Deutschland sind aber seit Aufhebung der Karenzzeit die gleichen Erfahrungen gemacht worden, wie im Kanton Zürich: die Streitigkeiten haben dort zu- statt abgenommen. Die Karenzzeit ändert also an der Sache gar nichts. Der Entwurf zu einem neuen Armengejetz im Kanton Waadt sieht eine gemeinsame kantonale Armenkasse vor, die vom Staat und den Gemeinden gespiessen und aus der die Unterstützungen ausgerichtet werden. Das ist ein bemerkenswerter Versuch, um die Schwierigkeiten der Karenzfrist und des Fehlens derselben zu vermeiden. Vielleicht ist auf diesem Wege die Lösung zu finden.

Studer, Olten, dankt der ständigen Kommission, daß sie dieses Verhandlungsthema gewählt hat, da im Kanton Solothurn das Armengejetz revidiert werden soll. Die Ausführungen der Referenten werden bei den Beratungen über das neue Gesetz von Wert sein.

Pfarrer Thürrer, Metstal, unterstützt den Wunsch, es möchten sich noch mehr Kantone dem Konkordat anschließen. Es sollte aber auch durch die ständige Kommission mehr zur Aufklärung des Volkes in den Nichtkonkordatskantonen getan werden; denn man weiß da gar nicht, was das Konkordat bedeutet.

5. Die Rechnung über das Jahr 1931 weist an Einnahmen auf Fr. 2078.33, an Ausgaben: Fr. 1354.81. Es ergibt sich somit ein Vorschlag von Fr. 733.52. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1930: Fr. 7510.83 und am 31. Dezember 1931 um den Vorschlag vermehrt: Fr. 8234.35. Die Rechnungsrevisoren: Dr. Nägeli und Zentralsekretär Weber, Zürich, haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Sie wird stillschweigend gut geheißten.

Schluß der Konferenz 12 Uhr.

Am Mittagessen im Restaurant zur Kaufleuten, das durch einen Teil des Radioorchesters und ein Lautensängerpaar verschönt wurde, entbot Stadtrat Gschwend den Willkomm des Stadtrates und der Zentralarmenpflege und erhob sein Glas auf die Mitwirkung der Frau in der Armenpflege und das Zusammenarbeiten von Mann und Frau auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Der Präsident der Konferenz, Armeninspektor Pfarrer Lötjcher, stattete allen für die gelungene Organisation der 25. Konferenz den herzlichsten Dank ab, ging dann voll Humor auf das Gleiche und Gegenfällliche von Zürich und Bern ein und endete mit dem Wunsche, der rechte Geist, der Geist der Liebe, möchte sich in Stadt und Kanton Zürich, wie in allen andern Gemeinden und in unserem gesamten lieben Vaterlande immer mehr wirksam zeigen.

Eine Seefahrt auf dem kühlen Wassern des Zürichsees im sonnendurchglühten Nachmittag bildete einen würdigen Abschluß der Zürcher Tagung der schweizerischen Armenpfleger.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVI.

1. Tatsächliches.

Der in Zürich wohnhafte R. Sch., Maurerhandlanger, von Steinen (Schwyz), geboren 1868, ledig, mußte während der Monate Juni bis November 1930 und Juni bis Oktober 1931 gemäß dem Konkordate betreffend die wohnörtliche Unter-

stützung in unregelmäßigen Zeitabständen, durchschnittlich zwei- bis dreimal im Monat, mit Beträgen von 10 bis 30 Fr. unterstützt werden. Nachdem die Armenpflege Steinen schon im September 1931 den Anspruch auf Heimnahme des Sch. geltend gemacht hatte, was von den Zürcher Armenbehörden abgelehnt wurde, hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 13. November 1931 auf Grund von Art. 14 des Konfordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung den Heimruf beschlossen. Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 19 des Konfordates, rechtzeitig den Rekurs an den Bundesrat ergriffen.

Schwyz macht geltend, Sch. sei dauernd unterstützungsbedürftig, und die Heimnahme liege in seinem Interesse, da ihm im Heimatkanton Arbeit und Verdienst zugewiesen werden könne.

Zürich bestreitet die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Hinweis, daß Sch. seit dem 26. Oktober 1931 nicht mehr habe unterstützt werden müssen und sich seither mit Gelegenheitsarbeiten und mit privater Hilfe knapp durchbringe, womit allerdings bei dem vorgerückten Alter des Genannten nicht für alle Zukunft eine Gewähr bestehe, daß nicht abermals öffentliche Hilfe in Anspruch genommen werden müsse. Da Sch. sich in Zürich noch ohne dauernde öffentliche Unterstützung durchbringen könne, liege die Heimnahme nicht in seinem Interesse.

2. Rechtliches.

Abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle der Anstaltsbedürftigkeit kann der Heimatkanton den Heimruf eintreten lassen, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Diese beiden Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Außerdem muß aber die Heimnahme auch gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zulässig sein. Art. 20 des Konfordates behält ausdrücklich die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (auf Grund von Art. 175, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) vor. Die Zulässigkeit einer solchen staatsrechtlichen Beschwerde wäre übrigens auch ohne diesen Vorbehalt gegeben, da ein durch die Bundesverfassung gewährleistetes sog. Individualrecht nicht durch ein Konfordat eingeschränkt werden kann. Ein solches Individualrecht ist die in Art. 45 der Bundesverfassung garantierte Niederlassungsfreiheit; auch nach dieser Verfassungsbestimmung ist armenrechtliche Heimerschaffung oder Heimnahme nicht zulässig, wenn nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt.

Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit ist demnach sowohl nach Konfordat als auch nach Bundesverfassung erste Bedingung zur Zulässigkeit der Heimnahme.

Nachdem Sch. seit dem 26. Oktober 1931 nicht mehr hat unterstützt werden müssen, kann von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit nicht gesprochen werden. Sch., der zurzeit überhaupt nicht unterstützungsbedürftig ist, wäre im Falle der zwangsweisen Heimnahme berechtigt, sich wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht zu wenden.

Aber auch nach Art. 14. des Konfordates ist die erste Bedingung zur Zulässigkeit der Heimnahme nicht erfüllt. Es ist daher nicht erforderlich, zu untersuchen, ob allenfalls die zweite Bedingung, daß die Heimnahme im Interesse des zu Unter-

stützenden läge, erfüllt wäre, weil auch bejahenden Falls die Heimnahme mangels Erfüllung der ersten Bedingung nicht zulässig wäre.

Der Bundesrat beschloß am 29. April 1932:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. November 1931 aufgehoben.

Schweiz. Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe. Am 29. April fand in Bern, unter dem Vorsitz von Herrn Dr. J. Leuenberger, Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Bern, die Konstituierung der Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe statt. Dadurch wurde das bisherige Schweizer Sekretariat, das dem Zentralbureau der Organisation in Genf angegliedert war, in eine unabhängige Zweigstelle mit nationalem Komitee umgewandelt.

Das Schweizerische Komitee besteht aus Vertretern von Behörden, Fürsorgeverbänden, Stiftungen, sowie einigen Juristen und anderen Persönlichkeiten aus den drei Landesteilen, die gleichzeitig auch die verschiedenen konfessionellen Richtungen vertreten.

Die Schweiz. Zweigstelle wird die von dem bisherigen Sekretariat der I.C.A.S. durchgeführten Aufgaben im gleichen Sinne weiterführen.

Der Aufgabenkreis umfaßt laut Statuten:

„1. Individualisierende Fürsorgearbeit zu leisten im Wege internationalen Zusammenwirkens zu Gunsten von Hilfsbedürftigen, deren Probleme mehr als ein Land berühren und zu deren Lösung Maßnahmen in mindestens zwei Ländern notwendig sind.

2. Am Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Rückwirkung auf den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft, mitzuarbeiten.“

Die erste Aufgabe, die der Durchführung individualisierender Fürsorge auf internationaler Grundlage, stellt, laut Bericht der Geschäftsführerin, trotz der Auswanderungseinschränkungen, immer größere Anforderungen an das Sekretariat. Dies erklärt sich teilweise in der ständig wachsenden Benutzung der Stelle durch die inländischen Fürsorgeämter und Organisationen in Fällen, die über die Grenzen des eigenen Landes hinausführen, und andererseits in der zunehmenden Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Ländern der Welt, von der auch viele Auslandsschweizer betroffen sind und für die infolgedessen fürsorgerische Maßnahmen von Land zu Land notwendig werden.

Die zweite Aufgabe, die des Studiums der Ein- und Auswanderungsprobleme vom fürsorgerischen Standpunkt wird jedoch von der Berichterstatterin als nicht minder wichtig erachtet, gibt es doch bis heute kaum eine andere Stelle, die an Hand von praktischen Einzelfällen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Ein- und Auswanderung verfolgen kann, und die in der Lage ist, auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen Vorschläge auszuarbeiten, die den Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, wie dem Völkerbund, dem Internationalen Arbeitsamt u. a. m., bei der Ausarbeitung von Neuregelungen auf diesem Gebiete, dienen könnten.

Der Sitz der Schweiz. Zweigstelle der I.C.A.S. bleibt unverändert in Genf, um unter anderem auch die Lokalunion mit dem Zentralbureau, die sich bisher in jeder Weise von Vorteil erwiesen hat, aufrecht zu erhalten.

Die Konstituierung wurde von den Anwesenden einstimmig beschlossen, nachdem von allen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß die fürsorgerische Tätigkeit der